

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen
Bearbeiter/in
Durchwahl

0
B
0

Datum

26.06.2019

Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)
hier: Anspruch auf Informationszugang

Ihre Anfrage zu „wtkedu“

Sehr geehrter

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 21. Mai 2019 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt, der unter dem oben rechts angegebenen Aktenzeichen bearbeitet wird.

Sie begehren nachfolgende Informationen:

- „- alle vorhandenen Dokumente, Statistiken, Dienstanweisungen sowie Protokolle zur Entwicklung des Lernmanagement-systems
- ausführliche und umfangreiche Informationen zu internen und externen (auch laufenden) Kosten zur Entwicklung sowie zur Wartung des Systems
- alle vorhandenen Dokumente (z.B. eMails) Schulen gegenüber bezüglich des Lernmanagement-systems
- den Quellcode des Lernmanagement-systems
- alle Broschüren, Anleitungen und/oder Tipps gegenüber Schulen und/oder Lehrern bezüglich des Lernmanagementssystemss

- Informationen über den aktuellen Stand der Verwendung der Plattform sowie eine Bewertung dessen (Verwenden die Schulen die Plattform wie ursprünglich geplant und wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der Verwendung der Plattform durch die Schulen?).
- Alle Rückmeldungen von Schulen bezüglich der Plattform (Kritik, Lob, Rückfragen, Anregungen, usw.).
- Dokumente, welche die Entscheidung für die Erstellung der Plattform begründen.
- Ist eine Weiterentwicklung der Angebote geplant bzw. bereits beauftragt oder vertraglich vereinbart?
- Verträge mit Vertragspartnern bezüglich der Umsetzung“.

Die von Ihnen gewünschten Informationen liegen dem Hessischen Kultusministerium nicht vor. Die zuständige Stelle ist nach hiesiger Einschätzung der Wetteraukreis, Europaplatz, 61169 Friedberg.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass es für die Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich ist, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags verarbeitet, zu dem die Daten übermittelt wurden. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet. Sie haben ausdrücklich erklärt, dass Sie nicht einverstanden sind, dass Ihre mitgeteilten Daten zu Ihrer Person an Dritte weitergeleitet werden. Eine Datenweiterleitung – über die o. g. Speicherung bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung hinausgehend – ist zur Bearbeitung Ihres Antrags nicht erforderlich.

Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Kultusministeriums (<https://kultusministerium.hessen.de/datenschutz-hinweise-hessisches-kultusministerium>).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Mit freundliche Grüßen

Im Auftrag



Büro des Hessischen Kultusministeriums